

Satzung für den Obst- und Gartenbauverein Uhlbach e.V.



§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen: Obst- und Gartenbauverein Uhlbach e.V.

Nachstehend Verein genannt.

- Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart - Uhlbach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

- der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung dieser Zwecke und im Sinn der Satzung zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, insbesondere auch keine unverhältnismäßig hohe Vergütungen. Keine Person darf durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind.
- Politische, rassistische oder religiöse Ziele dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
- Ziele des Vereins bestehen insbesondere auf folgenden Gebieten:
 - > Förderung der Gartenkultur mit Ausnahme des Erwerbsgartenbaues auch als Beitrag zur Landschaftsentwicklung, Landschaftsgestaltung und deren Pflege.
 - > Förderung und Unterstützung aller Aktivitäten zur Ortsverschönerung und Heimatpflege.
 - > Förderung der Hausgartenpflege, des Liebhaber - Obstbaues auch im Hinblick auf die Landschaftsprägende Bedeutung.
 - > Hinführung der Jugend zur Natur und Pflanzen.
 - > Förderung und Unterstützung eines wirksamen Umwelt- und Landschaftsschutzes.
- Diese Ziele sollen insbesondere dadurch erreicht werden:
 - > Aufklärung der Mitglieder und der Öffentlichkeit durch Einladungen zu Veranstaltungen des Vereins wie Vorträge, durch Presseberichte u.a.
 - > Abhaltung von Versammlungen mit Fachvorträgen.
 - > Durchführung von Fachveranstaltungen wie Schnitt- und Pflegeunterweisungen
 - > Durchführung von Lehrfahrten.
 - > Kontaktpflege mit kommunalen und staatlichen Stellen, Verbänden, Institutionen und Vereinen gleicher und ähnlicher Zielrichtung. Hierzu ist der Verein auch dem Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine Stuttgart e.V. und mittelbar über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden - Württemberg e.V. angeschlossen.

§ 3 Mitgliederzahl, Dauer

- Die Mitgliederzahl ist unbegrenzt. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt. Eine Auflösung des Vereins ist nur nach Maßgabe dieser Satzung möglich.

§ 4 Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins sind:
 - > Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres
 - > Kinder, Schüler und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres
 - > Ehrenmitglieder
- Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vereinsführung ernannt.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand des Vereins. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

- > Die Erklärung gilt gleichzeitig als Bekundung, dass das neue Mitglied die Satzung anerkennt.
- > Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- > Die Ablehnung der Aufnahme erfolgt schriftlich ohne Angabe von Gründen. Ein Rechtsmittel hiergegen ist nicht gegeben.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch:

> Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30. September auf den Schluss des Jahres. Bei minderjährigen Vereinsmitgliedern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mitglieder, die mit einem Amt betraut waren, haben vor der Wirksamkeit des Austritts Rechenschaft abzulegen.

> Ausschluss

Der Ausschluss kann durch die Vereinsführung beschlossen werden wenn:

- > das Mitglied trotz Mahnung mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand bleibt.
- > das Mitglied sich grober Verstöße gegen die Satzung oder sonstiger Ordnungen des Vereins schuldig gemacht hat.
- > wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, oder sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht.

Gegen den Beschluss ist eine Berufung innerhalb von vier Wochen nach Zustellung möglich. Sie muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Die Entscheidung obliegt dann der nächsten Mitgliederversammlung.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Sie sind verpflichtet, noch bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zu erfüllen.

> Durch den Tod

> Durch Erlöschen des Vereins nach Beendigung der Liquidation

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Rechte der Mitglieder bestehen in:

- > der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins

- > an den Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen und Anträge zu stellen. Die Stimmberechtigung selbst beginnt erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Solange kann es auch nicht von den gesetzlichen Vertretern ausgeübt werden.
- > Aufklärung und Rat in gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder bestehen in:

- > die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen.
- > die Satzung und sonstige Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und zu erfüllen.
- > der Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- > die Einrichtungen des Vereins schonend zu behandeln und einen durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schaden auf Verlangen des Vorstands zu ersetzen.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- > die Mitgliederversammlung, die Jahreshauptversammlung.
- > die Vereinsführung besteht aus Vorstand und Beirat.
- > der 1. Vorstand und sein Stellvertreter, der 2. Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung sowie die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

- > Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt.
- > Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von der Vereinsführung beschlossen oder deren Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich mit Begründung beim Vorstand verlangt wird
- > Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Veranstaltung schriftlich mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen.
- > Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- > Wahlen und Abstimmungen finden durch offene Abstimmung statt, können jedoch auf Antrag der Mehrheit geheim, durch schriftliche Abstimmung erfolgen.
- > Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorstand oder sein Stellvertreter.

Der Mitgliederversammlung obliegt ferner:

- > die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- > des Kassenberichtes
- > des Berichts der Kassenprüfer
- > der Entlastung des gesamten Vorstandes mit Beirat einschließlich Kassier/in.
- > die Durchführung von Wahlen zum gesamten Vorstand, Beirat und Kassenprüfer
- > die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- > die Behandlung von Anträgen und Wünschen
- > die Bekanntgabe von Ernennungen zu Ehrenmitgliedern
- > die Ehrung von Mitgliedern
- > die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, wofür Zweidrittel - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

Andere Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 11 Ehrungen

Der Verein ehrt Mitglieder

- > für außergewöhnliche Leistungen
- > für besondere Verdienste um den Verein
- > für langjährige Mitgliedschaft

Die Ehrungen werden durch die Vereinsführung nach den Richtlinien des Kreis- und Landesverbandes beschlossen.

§12 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- > dem/der 1. Vorstand/in
- > dem/der 2. Vorstand/in als Stellvertreter/in
- > dem/der Kassier/in
- > dem/der Schriftführer/in

Diese Vorstandsmitglieder werden durch einen Beirat mit mindestens fünf weiteren Mitgliedern unterstützt. Die Vorstandsmitglieder und der Beirat bilden die Vereinsführung.

Wählbar in den Gesamtvorstand sind nur Mitglieder. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine unbeschränkte Wiederwahl ist zulässig

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand kann für bestimmte Aufgaben Fachleute mit beratender Stimme einsetzen. Satzungsänderungen, die das Registergericht oder das Finanzamt vorschreiben, können, soweit sich die Vereinszwecke nicht verändern, durch den Gesamtvorstand beschlossen werden.

§13 Vorstand im Sinne von §26 BGB

Dies sind der 1. Vorstand und der 2. Vorstand als Stellvertreter. Sie vertreten den Verein je einzeln. Im Innenverhältnis wird der Stellvertreter/in nur dann tätig, wenn der 1. Vorstand verhindert ist.

§14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorstand/in
2. Vorstand/in als Stellvertreter/in

Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand und sein Stellvertreter leiten die Veranstaltungen des Vereins. Ihnen obliegt auch die Aufsicht über die Rechnungsführung.

§15 Kassier/in

Der Kassier/in ist für das gesamte Kassen- und Rechnungswesen des Vereins zuständig. Er erledigt die Buchführung und erstellt die erforderlichen Kassenberichte.

§16 Schriftführer/in

Die Aufgaben sind:

- > das Festhalten der Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen in Niederschriften, die von ihm zu unterzeichnen sind.
- > die Führung der Mitgliederliste und die Erledigung des allgemeinen Schriftverkehrs.

Wenn der Schriftführer/in verhindert ist, beauftragt der Vorstand eines der anwesenden Mitglieder mit den Aufgaben des Schriftführers/in.

§ 17 Beirat

Der Beirat hat den geschäftsführenden Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben entsprechend der Fähigkeiten und Möglichkeiten der einzelnen Mitglieder zu unterstützen. Bei der Behandlung grundsätzlicher und wichtiger Fragen ist der Beirat zu den Beratungen des Vorstands hinzuzuziehen.

§18 Kassenprüfer/in

Zur Prüfung der Rechnungs- und Kassenführung werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer, jeweils auf zwei Jahre gewählt.

- > Die Prüfer müssen Vereinsmitglieder sein und dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören. Sie sind ausschließlich der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- > Sie haben die Kassen- und Rechnungsführung rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen und dieser einen Bericht zu erstatten.

§19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung getroffen werden.

Hierbei müssen dreiviertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Die Abwicklung der Geschäfte erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Personen. Bei der Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen dem Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine Stuttgart e.V. mit der Maßgabe zu, dass es für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung verwendet wird.

§20 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Ansprüche und Verpflichtungen ist das für Stuttgart-Uhlbach örtlich und sachlich zuständige Gericht.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sie wurde von der Mitgliederversammlung am 18. Januar 2008 in Uhlbach beschlossen.

Stuttgart, den 06. März 2008